



## Dringlichkeitsvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01378**  
Datum: 11.06.2020  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Fachbereich Bildung  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	01.07.2020	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe,  
Schulsozialarbeit vom 01.08.2020 bis 31.07.2021 an der Grundschule  
Kastanienallee und an der Gemeinschaftsschule Kastanienallee**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bereitstellung der Haushaltsmittel für die kommunal geförderten Schulsozialarbeitsmaßnahmen:

in Höhe von 61.520,00 EUR für den Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.12.2020,

in Höhe von 80.140,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.07.2021.

2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der einzeln aufgeführten Schulsozialarbeitsmaßnahmen, vorbehaltlich einer Förderung im Rahmen des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“, für den Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.12.2020 und unter dem Haushaltsvorbehalt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.07.2021, gemäß den Vorschlägen in der Anlage A:

Lfd. Nr.	Schule	01.08.2020 bis 31.12.2020		01.01.2021 bis 31.07.2021	
		Euro	VzS*	Euro	VzS*
01	Grundschule Kastanienallee	30.760,00	1,00	40.070,00	1,00
02	Gemeinschaftsschule Kastanienallee	30.760,00	1,00	40.070,00	1,00

\* Vollzeitstellen

Katharina Brederlow  
Beigeordnete

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen  ja  nein  
 Aktivierungspflichtige Investition  ja  nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative entfällt, da Pflichtaufgabe gem. § 74 SGB VIII i. V. m. § 13 SGB VIII.

Es handelt sich bei der Umsetzung im Wesentlichen um Personalausgaben. Eine Besserstellung über die tariflich geregelten Personalaufwendungen ist förderrechtlich ausgeschlossen. Die Sachausgaben richten sich nach einem vorgegebenen Sachausgabenkatalog, den der Jugendhilfeausschuss als rechtlich verbindlich für die Stadt Halle (Saale) beschlossen hat.

Folgen bei Ablehnung

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, hier: Jugendsozialarbeit würden den jungen Menschen und Familien nicht zugänglich werden.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
<b>Ergebnisplan</b>	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (gesamt)	2020 2021	61.520,00 80.140,00	1.36301.01 1.36301.01
<b>Finanzplan</b>	<b>Einzahlungen</b> (gesamt)			
	<b>Auszahlungen</b> (gesamt)	2020 2021	61.520,00 80.140,00	1.36301.01 1.36301.01

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

### **Finanzielle Auswirkung:**

#### Haushaltsjahr 2020

Unter Berücksichtigung sämtlicher bereits gefassten Beschlüsse und erfolgten Bewilligungen, stehen in den Produkten 1.36201, 1.36301 und 1.36302 noch rd. 77.000,00 EUR zur Verfügung.

**Von den im Jahr 2020 insgesamt zur Verfügung stehenden rd. 77.000,00 EUR (Stand 08.06.2020) werden für die kommunale Schulsozialarbeit an der Grundschulen Kastanienallee und an der Gemeinschaftsschule Kastanienallee 61.520,00 EUR benötigt, die hierfür bereitstehen.**

#### Haushaltsjahr 2021

Bis zur Bestätigung des Haushaltsplans 2021 durch die Kommunalaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt gilt der Haushaltsvorbehalt. Von einem Haushaltsvorbehalt wird üblicherweise gesprochen, wenn eine bestimmte Maßnahme unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden, im Haushaltsplan für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmitteln steht.

Mehrjährige Förderungen von Schulsozialarbeitsmaßnahmen sind möglich. Somit können längerfristige Bindungen im Rahmen der verfügbaren Budgets eingegangen werden, welche für die jeweiligen Planjahre gelten. Als Orientierungsrahmen dient die mittelfristige Planung. Diese wird durch die Haushaltsplanung für die jeweiligen Planjahre konkretisiert.

Entsprechend der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Anlagen 2020 stehen im Rahmen der mittelfristigen Planung für 2021 Mittel in Höhe von 1.340.280,00 EUR unter Haushaltsvorbehalt für die gesamte kommunale Schulsozialarbeit zur Verfügung.

**Von den im Jahr 2021 insgesamt zur Verfügung stehenden 1.340.280,00 EUR werden für die kommunale Schulsozialarbeit vom 01.01.2021 bis 31.07.2021 an der Grundschule Kastanienallee und an der Gemeinschaftsschule Kastanienallee 80.140,00 EUR benötigt, die hierfür unter Haushaltsvorbehalt bereitstehen.**

**Personelle Auswirkungen: keine**

### **Begründung der Dringlichkeit**

Seit 27.05.2020 liegen die Antragsunterlagen des Schulsozialarbeitsträgers „Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum e.V.“ (BBRZ e.V.) vor. Nach Eingang der Antragsunterlagen erfolgte die fachlich-inhaltliche sowie finanzielle Bearbeitung der Unterlagen. Dazu mussten die Konzeptionen fachlich-inhaltlich bewertet und die Vorschlagssummen ermittelt werden. Eine frühere Einbringung der Vorlage war daher nicht möglich.

Ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses ist noch vor der Sommerpause herbeizuführen, um die kommunale Schulsozialarbeit pünktlich zum Schuljahresbeginn 2020/21 sicherzustellen.

Erst nach dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses können Zuwendungsbescheide an den Träger der freien Jugendhilfe erteilt werden. Mit dieser Förderentscheidung hat der Träger der freien Jugendhilfe die Sicherheit über die fachpolitische Auswahl der Maßnahmen. Die fachpolitische Auswahl der Maßnahmen bedeutet, dass der Jugendhilfeausschuss als beschließender Ausschuss über die Art und Höhe der Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet (vgl. § 74 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 71 Abs. 3 SGB VIII).

### **Begründung:**

#### **1. Ausgangssituation**

Am 06.06.2019 hat der Jugendhilfeausschuss den Beschluss VI/2019/05252 – Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, zusätzliche Schulsozialarbeitsmaßnahmen vom 01.08.2019 bis 31.07.2020 gefasst und somit den Bedarf an weiteren Schulsozialarbeitsstellen an der Grundschule Kastanienallee und an der Gemeinschaftsschule Kastanienallee festgestellt. Damit erfolgte die Umsetzung des Stadtratsbeschlusses VI/2018/04692 vom 19.12.2018 zum Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN, DIE LINKE und SPD, MitBÜRGER für Halle/NEUES FORUM und CDU/FDP zur Beschlussvorlage "Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017" (VI/2018/04385). Somit gibt es an beiden Schulen zum einen über das ESF-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ finanzierte

Schulsozialarbeitsmaßnahmen sowie kommunal finanzierte Schulsozialarbeitsmaßnahmen.

Die Internationaler Bund Mitte gGmbH hat mit Schreiben vom 03.02.2020 gegenüber dem Fachbereich Bildung als öffentlicher Träger der Jugendhilfe und Zuwendungsgeber mitgeteilt, die kommunalfinanzierten Schulsozialarbeitsmaßnahmen an der Grundschule Kastanienallee und an der Gemeinschaftsschule Kastanienallee vorzeitig zum 29.02.2020 zu beenden. Die Beendigung der Projektarbeit erfolgte wie angekündigt zum 29.02.2020. Die über das ESF-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ geförderten Schulsozialarbeitsmaßnahmen sind davon nicht betroffen.

Mit Rundschreiben vom 05.03.2020 – Förderung der freien Jugendhilfe, Antragstellung für die Schulsozialarbeit am Standort Kastanienallee informierte der Fachbereich Bildung die Träger der freien Jugendhilfe, dass die Möglichkeit der Antragstellung für die beiden Schulen Grundschule Kastanienallee und Gemeinschaftsschule Kastanienallee bis zum 31.03.2020 (behördliche Ausschlussfrist) bestand.

Bis zum Ende der behördlichen Ausschlussfrist waren keine Anträge von Trägern der freien Jugendhilfe eingegangen. Im April erfolgte die Prüfung der Umsetzung der vakanten Schulsozialarbeitsstellen über den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die in Kenntnissetzung der Schulleitungen über die nun avancierte Lösung erfolgte.

## **2. Antragstellung**

Am 13.05.2020 bekundete der anerkannte Träger der freien Jugendhilfe „Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum e.V.“ (BBRZ e.V.) mit Sitz in Aschersleben, sein Interesse an den vakanten Schulsozialarbeitsstellen. Daraufhin fand am 15.05.2020 ein erstes Gespräch zwischen dem BBRZ e.V. und dem Fachbereich Bildung statt.

Ein weiteres Austauschgespräch zwischen dem BBRZ e.V., den Schulleitungen und dem Fachbereich Bildung fand in Folge am 18.05.2020 statt. Das Ergebnis des Austauschgesprächs ist die Kooperation zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und den Schulen sowie die vereinbarte Antragstellung durch den BBRZ e.V. (Personal- und Sachausgaben für je 1,00 VzS Schulsozialarbeit pro Schule).

Der BBRZ e.V. reichte daraufhin am 27.05.2020 die Antragsunterlagen im Fachbereich Bildung verspätet ein; beantragter Zeitraum: 01.08.2020 bis 31.07.2021. Verspätet eingereichte Anträge können erst Berücksichtigung finden, wenn über die fristgerecht eingereichten Anträge auf Zuwendungen entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. (vgl. Ziffer 6.1.4 der kommunalen Förderrichtlinie)

Weitere Anträge lagen nicht vor, deshalb sind für das Jahr 2020 keine Ablehnungen erforderlich.

## **3. Grundlage**

Im § 79 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 13 SGB VIII wird geregelt, dass Jugendsozialarbeit eine verpflichtende Jugendhilfeleistung ist. Nach § 13 SGB VIII sind die erforderlichen Angebote der Jugendsozialarbeit zur Verfügung zu stellen.

Gemäß der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13,14,16 SGB VIII) – Stadtratsbeschluss VI/2015/01228 vom 28.10.2015 erfolgt die Sicherstellung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe („Regelfinanzierung“) im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie über die Leistungsbeschreibungen I bis XI.

Die Gültigkeit der Jugendhilfeplanung 2016–2019 in allen ihren Bestandteilen wurde mit

Stadtratsbeschluss VI/2019/05139 vom 29.05.2019 für weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2021 verlängert. Gemäß diesem Stadtratsbeschluss erfolgt die „Sicherung der Finanzierung der in der Teilplanung aufgeführten Dienste und Einrichtungen gemäß § 79 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII“.

Die maßgebliche Leistungsbeschreibung (LB) für die Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit ist die LB II – Schulsozialarbeit/schulbezogene Jugendarbeit.

#### **4. Vorrang des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“**

Für Schulsozialarbeit gibt es im Land Sachsen-Anhalt derzeit zwei Möglichkeiten der Finanzierung, zum einen mit Hilfe der Förderung über das ESF-Landesprogramm "Schulerfolg sichern" und zum anderen mit Hilfe einer kommunalen Finanzierung. Laut Ziffer 5.5 der kommunalen Förderrichtlinie sind „Fördermittel Dritter (u. a. Europäische Union, Bund, Land, ...) vorrangig in Anspruch zu nehmen.“ Somit ist eine Förderung über das ESF-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ grundsätzlich prioritär zu berücksichtigen.

Die über das ESF-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ geförderten Schulsozialarbeitsmaßnahmen an den beiden Schulen befinden sich weiterhin in Trägerschaft der Internationaler Bund Mitte gGmbH. Das Land Sachsen-Anhalt hat diese Schulsozialarbeitsmaßnahmen bis zum 31.07.2021 verlängert.

Für die zusätzlichen kommunal finanzierten Schulsozialarbeitsstellen gibt es keine Aussicht auf Bewilligung über das ESF-Landesprogramm "Schulerfolg sichern". Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat mit dem Beschluss zum Haushaltsgesetz 2019 eine Ermächtigung im Haushaltsplan des Ministeriums für Bildung verabschiedet, um die bis 31.07.2020 bewilligten Projekte der bedarfsgerechten Schulsozialarbeit, der regionalen Netzwerkstellen und der Koordinierungsstelle (KOST) für noch ein weiteres Schuljahr, also bis zum 31.07.2021, im gleichen Umfang bewilligen zu können. Somit verlängert das Land Sachsen-Anhalt lediglich die Bestandsmaßnahmen. Auch im Schreiben vom 17.12.2019 hat das Land Sachsen-Anhalt, Referat ESF-Förderung darauf hingewiesen, dass die Finanzierung aufgrund einer Beschränkung im Haushaltsgesetz ausschließlich nur für die Fortführung von bereits bestehenden und bisher im Rahmen des ESF-Programms finanzierten Vorhaben erfolgen kann.

Um gemäß den festgestellten Bedarfen die Schulsozialarbeit an den Schulen abzusichern, hat 1 Träger der freien Jugendhilfe für 2,00 Schulsozialarbeitsstellen an 2 Schulen Anträge auf Förderung nur bei der Stadt Halle (Saale) eingereicht.

Es wird wie folgt verfahren:

Mit dieser Beschlussvorlage werden die beiden zusätzlichen Schulsozialarbeitsmaßnahmen kommunal gefördert, da diese nicht für eine ESF-Landesförderung vorgesehen sind.

Die Bewilligung der Maßnahmen erfolgt unter der auflösenden Bedingung bei Förderung durch das ESF-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“. (Vorrang vor der kommunalen Förderung). Diese auflösende Bedingung wird in den Zuwendungsbescheiden aufgenommen.

#### **5. Vorgehensweise**

##### **5.1 Gesetzliche Grundlagen**

Gemäß § 74 SGB VIII gilt insbesondere folgendes bei der Entscheidung über die Förderung der freien Jugendhilfe:

## **§ 74**

... (3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel **nach pflichtgemäßem Ermessen**. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten. ...

Bei der Ermessensausübung sind der Zweck der Ermächtigung und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens zu beachten (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)). Ermessensfehlerhaft ist eine Entscheidung, bei der die Behörde kein Ermessen ausübt oder nicht alle in Betracht kommenden Maßnahmen in ihre Entscheidung einbezieht (sog. Ermessensunterschreitung), sie eine Entscheidung trifft, die durch die Ermächtigungsnorm nicht gedeckt ist (sog. Ermessensüberschreitung) oder sie den Zweck der Ermessensnorm missachtet, den Sachverhalt unzureichend aufklärt, gegen höherrangiges Recht verstößt (sog. Ermessens Fehlgebrauch).

### **5.2 Ranking**

Gemäß der Vorgabe des Unterausschusses Jugendhilfeplanung, wurden alle eingereichten Fördermittelanträge durch mindestens zwei Beschäftigte der Abteilung Besondere Soziale Dienste des Fachbereiches Bildung nach einem einheitlichen Bewertungsraster (maximal 100 Punkte) getrennt voneinander bewertet. Entsprechend der Kategorisierung aus dem Bewertungsraster erfolgte eine Einordnung jeweils nach der erreichten Durchschnittszahl aller Bewertungen. In der Anlage ist das Bewertungsraster beigefügt. Das Bewertungsgesamtergebnis ist zu jeder Maßnahme in der Anlage B dargestellt.

### **5.3 Weitere zu beachtende Regelungen**

Gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen des § 74 SGB VIII muss bei gleichen inhaltlichen und auch örtlich identischen Angeboten das fachlich höher bewertete Angebot zur Förderung vorgesehen werden.

## **6. Fördervorschlag**

Die Fördervorschläge über die Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Schulsozialarbeit vom 01.08.2020 bis 31.07.2021 an der Grundschule Kastanienallee und an der Gemeinschaftsschule Kastanienallee stehen in der Anlage A.

## **7. Eigenanteil**

Laut Ziffer 6.3.1 der kommunalen Förderrichtlinie haben „Die Zuwendungsempfänger ... einen angemessenen Eigenanteil gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen, der in der Regel bei 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn die Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) ist.“

Im Rahmen des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ gilt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“. Lt. Ziffer 3.4 dieser Landesrichtlinie ist die Finanzierungsart eine Vollfinanzierung. Somit braucht kein Eigenanteil aufgebracht werden.

In Anlehnung an die Landesrichtlinie und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird von der Einbringung des Eigenanteils im Rahmen der kommunalen Schulsozialarbeit abgesehen.

Über jede Ausnahme von der kommunalen Förderrichtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

## **8. Stellenwert / Besserstellungsverbot**

Gemäß Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) § 98 Abs. 2 ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Jegliches Verwaltungshandeln ist nach diesem Grundsatz auszurichten. Im Zusammenhang mit der Bemessung der Höhe des Mittelbedarfes für Zuwendungen ist daher die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung zu hinterfragen. Für den Zuwendungsempfänger ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung des Besserstellungsverbot aus den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO). Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare kommunale Bedienstete. Höhere Entgelte dürfen nicht gewährt werden. Maßgeblich für die Entgeltgewährung ist der TVöD Sozial- und Erziehungsdienste (TVöD SuE).

In Abhängigkeit von den wahrgenommenen Tätigkeiten würde ein/e kommunal beschäftigte/r Schulsozialarbeiter\*in nach S 12 bezahlt werden, wenn es sich um eine aus der Normaltätigkeit heraus „schwierige Tätigkeit“ handelt. Die Fördervorschläge wurden entsprechend berechnet.

## **9. Familienverträglichkeitsprüfung**

Mit der Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Schulsozialarbeit vom 01.08.2020 bis 31.07.2021 an der Grundschule Kastanienallee und an der Gemeinschaftsschule Kastanienallee für das Schuljahr 2020/21 ab 01.08.2020 bis 31.07.2021 kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 27 Abs. 1. Nr. 1 und 2 SGB I vorzuhalten. Somit werden die Angebote der Jugendsozialarbeit den jungen Menschen und Familien zugänglich.

### **Anlagen:**

Anlagen gesamt:

- Anlage A
- Anlage Bewertungsraster